

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1955	Berlin, den 15. Juli 1955	Nr. 58
------	---------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
25. 6. 55	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Einführung Staatlicher Standards und Durchführung der Standardisierungsarbeiten in der Deutschen Demokratischen Republik. * — Technische Normen auf dem Gebiet des Maschinenbaues —	477
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	480

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Einführung Staatlicher
Standards und Durchführung der Standardi-
sierungsarbeiten in der Deutschen
Demokratischen Republik.**

**— Technische Normen auf dem Gebiet des
Maschinenbaues —**

Vom 25. Juni 1955

Auf Grund des § 17 der Verordnung vom 30. September 1954 über die Einführung Staatlicher Standards und Durchführung der Standardisierungsarbeiten in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. **sl.** 821) wird im Einvernehmen mit den Ministerien für Schwermaschinenbau und Allgemeinen Maschinenbau folgendes bestimmt:

§ 1

(1) In den Betrieben, zentralen Konstruktionsbüros, Forschungs- und Entwicklungsstellen und Instituten der Ministerien für Schwermaschinenbau und Allgemeinen Maschinenbau sind bis zum 1. Oktober 1955 (Büros für technische Normung (bisher als Werknormurig bezeichnet) zu bilden bzw. Beauftragte für technische Normung einzusetzen.

(2) Die Bildung dieser Büros hat nach folgenden Richtlinien zu erfolgen:

- Betriebe mit mehr als 10 000 Beschäftigten: bis zu 15 Normeningenieure einschließlich Techniker und Sachbearbeiter;
- Betriebe mit 5000 bis zu 10 000 Beschäftigten: sechs bis zehn Normeningenieure einschließlich Techniker und Sachbearbeiter;
- Betriebe mit 3000 bis zu 5000 Beschäftigten: fünf bis acht Normeningenieure einschließlich Techniker und Sachbearbeiter;
- Betriebe mit 1000 bis zu 3000 Beschäftigten: zwei bis fünf Normeningenieure einschließlich Techniker und Sachbearbeiter;

e) Betriebe mit 500 bis zu 1000 Beschäftigten: ein bis drei Normeningenieure einschließlich Techniker und Sachbearbeiter;

f) Betriebe mit weniger als 500 Beschäftigten: ein Normeningenieur oder Normenbeauftragter,

Bei den zentralen Konstruktionsbüros, Forschungs- und Entwicklungsstellen und Instituten kann der Anteil der Normeningenieure einschließlich der Techniker und Sachbearbeiter bis zu 5 % der Gesamtbeschäftigtenzahl betragen.

(3) Hilfskräfte einschließlich Stenotypistinnen sind zusätzlich unter Berücksichtigung des Sparsamkeitsregimes entsprechend der betrieblichen Struktur vorzusehen.

(4) In kleineren Betrieben, in denen die Bildung eines Büros für technische Normung nicht zweckmäßig ist, ist als Normenbeauftragter ein leitender Mitarbeiter des Betriebes — wie technischer Leiter, Produktionsleiter usw. — einzusetzen.

(5) Die benötigten Kräfte sind im Rahmen des bestätigten Arbeitskräfteplanes bzw. Stellenplanes vorzusehen.

§ 2

Die Leiter der Büros und die Beauftragten für technische Normung der Betriebe, Institute usw. sind dem technischen Leiter zu unterstellen. Sie sind zu den Produktions- und Planbesprechungen hinzuzuziehen.

§ 3

Die Büros und die Beauftragten für technische Normung haben unter Zugrundelegung des § 14 der Verordnung vom 30. September 1954 folgende Aufgaben:

- Ausarbeitung von Technischen Normen unter Berücksichtigung vorhandener Staatlicher Standards, der GOST und anderer Normen, die für eine vorbildliche Betriebsorganisation und für die rationelle Fertigung notwendig sind.
- Beratung der Konstruktions- und Projektierungsbüros in nonnentechnischer Hinsicht und Überprüfung von Zeichnungen auf Einhaltung Staatlicher Standards und anderer Technischer Normen.